

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Kai Gehring, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Özcan Mutlu, Dieter Janecek, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jetzt Zugang zu Wissen erleichtern – Urheberrecht bildungs- und wissenschaftsfreundlich gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wissenschaft und Forschung können immens von den digitalen Möglichkeiten profitieren. Denn Wissen wächst, wenn es geteilt wird. Modernes Lernen, Lehren und Forschen ist auf ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht angewiesen. Doch noch immer bestehen urheberrechtliche Hindernisse, die Studierenden, Lehrenden, Lernenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Zugang zu Wissenschafts- und Bildungsmaterialien erschweren.

Eines dieser Hindernisse besteht darin, dass bis heute eine umfassende Bildungs- und Wissenschaftsschranke im deutschen Urheberrecht fehlt. Sie würde es Lehrenden, Lernenden und Forschenden erleichtern, publizierte Werke jedweder medialer Art für den nicht gewerblichen, wissenschaftlichen Gebrauch grundsätzlich genehmigungsfrei und ohne Einschränkungen zu nutzen. Ziel muss es dabei sein, den für Bildung und Wissenschaft notwendigen Zugang zu digitalen Werken unter angemessenen und für alle Seiten fairen Bedingungen zu gewährleisten. Zugleich soll eine solche Regelung ermöglichen, die digitalen Potenziale für Bildung und Forschung in der Breite nutzen zu können.

Seit nunmehr über sechs Jahren kündigen die letzten beiden Bundesregierungen unter Führung der Union eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht (unter anderem als Teil des sogenannten „Dritten Korbs“ der Urheberrechtsreform) an.

Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ hat in der letzten Legislaturperiode der Bundesregierung mit der Zustimmung aller Fraktionen empfohlen „zu prüfen, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, verankert werden soll, um die Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Breite umfangreicher zu ermöglichen“ (Bundestagsdrucksache 17/12029, Zwischenbericht Bildung und Forschung, S. 90 f.). Die CDU, SPD und CSU versprachen in ihrem Koalitionsvertrag, dass die von ihnen getragene Bundesregierung „den wichtigen Belangen von Wissenschaft,

Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen“ werde (Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 93).

In ihren Vorhaben zur „Digitalen Agenda“ hat die Bundesregierung dieses Anliegen bekräftigt: „Insbesondere soll eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke eingeführt werden“ (Digitale Agenda 2014 – 2017, S.27). Im März 2015 forderten die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD in ihrem Antrag „Durch Stärkung der Digitalen Bildung Medienkompetenz fördern und digitale Spaltung überwinden“ (Bundestagsdrucksache 18/4422, S. 4) die „Einführung einer einheitlichen Bildungs- und Wissenschaftsschranke“. Im Juli 2015 schließlich wurde dieser Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommen.

Trotz zahlreicher Ankündigungen hat die Bundesregierung noch immer keinen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Entsprechend reißen Forderungen nach der Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke nicht ab. Im März 2016 wurde das Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zum „Mapping OER“ abgeschlossen. Der erarbeitete und nun veröffentlichte „Praxisrahmen für Open Educational Resources (OER) in Deutschland“ enthält auch Anforderungen für die Bereiche Rechtssicherheit und Lizenzierung. Als zweitbeste Lösung wird der Umweg über freie Lizenzen dargelegt. Die sinnvollste Lösung ist nach Auffassung der Autorinnen und Autoren aber eine allgemeine Bildungsschranke im Urheberrecht (a. a. O., S. 25). Auch die Expertenkommission Forschung und Innovation der Bundesregierung fordert die Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke im Urheberrecht. Schon in ihrem Jahresgutachten 2015 hielt sie „ein Umdenken“ für geboten, mit Blick auf eine „innovationsfreundliche Gestaltung“ des Urheberrechts (s. EFI 2015, S. 68). Und auch der Bundesrat forderte die Bundesregierung auf, eine „möglichst allgemein gefasste Schrankenbestimmung“ für ein „wissenschaftsadäquates Urheberrecht“ anzustreben (Bundesratsdrucksache 643/13 (Beschluss)). Erwartet wird zudem, dass die EU-Kommission für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Lehre und Forschung „die gegebenenfalls noch fehlenden Voraussetzungen für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ schafft (Bundesratsdrucksache 15/16 (Beschluss)).

Nach über zehn Jahren wurde die Sonderregelung zur erlaubnis- und vergütungsfreien öffentlichen Zugänglichmachung für Lehre, Lernen und Forschen endlich von seiner zeitlichen Befristung befreit (Entfristung des § 52a Urhebergesetz). Dieser Minimalschritt ermöglicht zwar weiterhin einen gewissen Zugang, schafft aber keine umfassende und klare rechtliche Regelung, die auch leicht verständlich und vermittelbar ist und so den Wissensfluss erleichtert.

Auch ein durch das BMBF unterstütztes Rechtsgutachten ergab, dass diese minimale Änderung nicht ausreicht. Zusammenfassend wird kritisiert, wie schädlich das Fehlen einer klaren Norm für Bildung und Wissenschaft ist: „Die für Bildung und Wissenschaft relevanten urheberrechtlichen Schranken erfassen in der Regel nur eng umrissene Sachverhalte, sind wenig technologieoffen und nicht allgemein verständlich formuliert. Zudem sind sie über mehrere Einzelnormen hinweg verstreut. Das führt zu großer Rechtsunsicherheit für Forscher, Wissenschaftler und Lehrer, aber auch für Infrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Archive und Museen“ (Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Katharina de la Durantaye, 2014, S. 1).

Eine klare und weite allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke für Forschung, Lehre und Lernen ist im digitalen Zeitalter für die Zukunftsfähigkeit einer Wissenswirtschaft und Wissensgesellschaft überfällig. Damit urheberrechtlich geschützte Werke im Bereich des Lernens, der Lehre und Forschung frei genutzt werden können, bedarf es grundsätzlicher Ausnahmeregelungen („Schranken“), die eine

Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers und des Veröfentlichers gestattet. Das Urheberrecht kann und muss zu Gunsten überwiegender Bedürfnisse der Allgemeinheit eingeschränkt werden, dies gilt insbesondere für die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, die Bildung und die Informationsfreiheit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht vorzulegen. Sie soll
 - einen möglichst umfassenden Zugang zum Wissensbestand praxistauglich regeln und vereinfachen;
 - die zulässige Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für Lehr- und Lernzwecke oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ermöglichen, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient;
 - einen zeitgemäßen Bildungsbegriff zugrunde legen, der sie als dynamischen, lebenslangen, offenen, integrativen und kollaborativen Prozess versteht und unterstützt;
 - zudem dafür zu sorgen, unter angemessenen und für alle Seiten fairen Bedingungen die Verleihbarkeit digitaler Inhalte durch wissenschaftliche Bibliotheken zu ermöglichen, und zwar unabhängig, von welchem Ort die Ausleihe bzw. dann die Nutzung erfolgt;
 - durch umfassende Maßnahmen wie öffentliche Informationskampagnen, niedrigschwellige und umfassende Qualifizierungsangebote, leicht erreichbare und barrierefreie Beratungsstellen, kostenfreie technische Tools etc. begleitet werden, die das Wissen um die damit geltenden rechtlichen Bestimmungen erhöhen und konkret unterstützen;
2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Zuge einer europaweiten Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für die Zwecke von Unterricht und Forschung an staatlich anerkannten Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen die gegebenenfalls noch fehlenden Voraussetzungen für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke geschaffen werden.

Berlin, den 26. April 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

